

Geschäftsordnung des Landesvorstandes 2025-2027

1. Sitzungen des Landesvorstandes

1.1. Die Sitzungen des Landesvorstandes finden mindestens alle zwei Monate statt. Auf Antrag von Gebietsverbänden und Mitgliedern finden die Sitzungen in den Regionen statt. Die Sitzungen werden durch eine Tagungsleitung geleitet. Sie besteht aus zwei Mitgliedern des Vorstandes. Tagt der Landesvorstand mittels Videokonferenz, leitet diese Sitzung ein Mitglied des Vorstandes, welches zu Beginn der Sitzung bestätigt wird.

Die Zuständigkeit für Personalangelegenheiten liegt grundsätzlich beim Geschäftsführen- den Landesvorstand. Der geschäftsführende Landesvorstand hat den Landesvorstand über alle Entscheidungen zeitnah zu informieren.

1.2. Auf schriftlichen Antrag an den geschäftsführenden Vorstand von mindestens 5 Vorstandsmitgliedern ist innerhalb von 10 Tagen eine Sitzung des Landesvorstandes durchzuführen. Der Antrag muss den Beratungsgegenstand und eine Begründung enthalten.

1.3. Die Ladungsfrist für Vorstandssitzungen beträgt mindestens 7 Tage.

Mit der Einladung sind den Vorstandsmitgliedern, den Kreisvorsitzenden, dem/der Vorsitzenden der Landtagsfraktion, dem/der Bundestagsgruppe (MdB), dem Europabüro und dem/der Vorsitzenden des Landesausschusses sowie den Mitgliedern des Bundesausschusses, unsere Mitglieder im Parteivorstand und die kommunalen Hauptamtlichen, Sprecher*innen der LAGs, die Landesfinanzrevisionskommission und die Schiedskommission zuzustellen:

- Tagesordnung und Zeitplan
- Beschlussanträge und Vorlagen
- Protokolle der Beratungen des Geschäftsführenden Vorstandes.

Die Einladungen sowie der Versand der Beratungsunterlagen erfolgen per E-Mail und über den Nextcloud-Ordner.

Bei Notwendigkeit einer rechtzeitigen Einbindung des Landesvorstandes in Entscheidungen von politischer Tragweite kann die Einladung in begründeten Ausnahmefällen auch einen Tag vor einer Sitzung erfolgen. In diesen Fällen ist eine Übermittlung der Einladung über die ausschließlich den Landesvorstandsmitgliedern zugänglichen Telegram-Gruppe zulässig.

1.4. Für die Sitzungen des Landesvorstandes gilt folgender Rahmensitzungsplan:

- Beschlussfassung über Tagesordnung und Zeitplan
- Beschlusskontrolle
- Verständigung zur aktuell-politischen Situation, Verabschiedung aktueller Erklärungen
- Berichte aus der Bundestags- und Landtagsfraktion, aus dem Europabüro, schriftl. bitte 3 Tage vorher
- Beratung politischer Schwerpunktthemen
- Beratung zu Finanzen des Landesverbandes
- Beschlussfassung zu weiteren Anträgen
- Informationen und Sonstiges

1.5. Die Sitzungen des Landesvorstandes sind grundsätzlich parteiöffentlich.

Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss des Landesvorstandes in begründeten Fällen gemäß Landessatzung ausgeschlossen werden.

1.6. Sitzungen des Landesvorstandes finden grundsätzlich in Präsenzform statt. In besonderen Situationen kann die Präsenzform gänzlich ausgesetzt werden. Auf Einladung des geschäftsführenden Landesvorstandes, nach vorheriger Verständigung mit dem Jahresplan oder auf Beschluss der Mehrheit der Landesvorstandsmitglieder können die Landesvorstandssitzungen als reine Videokonferenz digital durchgeführt werden.

1.7. Durch Beschluss des Landesvorstandes können Tagesordnungspunkte in nicht öffentlicher Sitzung behandelt werden. Der Ausschluss der Öffentlichkeit ist zu begründen. Die Gründe sind öffentlich bekannt zu geben. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit berät der Vorstand in nicht öffentlicher Sitzung mit einer max. Dauer von 10 Minuten.

1.8. Ort, Zeitpunkt und die vorläufige Tagesordnung sind mindestens 7 Tage vorher im Internet auf der Website des Landesverbandes bekannt zu geben. Anträge, welche zur Beschlussfassung auf der Tagesordnung stehen, sind parteiöffentlich bekannt zu machen, wenn keine gewichtigen Gründe dem entgegenstehen.

2. Beschlussfähigkeit

2.1. Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend sind. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist innerhalb von 14 Tagen eine erneute Sitzung einzuberufen. Beschlüsse werden dann mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst.

2.2. In Ausnahmefällen (Dringlichkeit) kann die Beschlussfassung im Umlaufverfahren per Mail erfolgen. Beschlüsse werden dann mit Stimmenmehrheit der gewählten Vorstandsmitglieder gefasst, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder am Umlaufverfahren teilnimmt. Die durch den geschäftsführenden Landesvorstand festzulegende Frist dafür beträgt mindestens 2, höchstens aber 7 Tage. Die Beschlussentscheidung muss schriftlich per Mail oder Nachricht nachvollziehbar erfolgen und ist entsprechend zu protokollieren.

3. Anträge

3.1. Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung und Beschlussvorlagen sollen schriftlich bzw. elektronisch bis 8 Tage vor Sitzungstermin beim geschäftsführenden Vorstand eingereicht werden.

3.2. Nicht fristgemäß eingereichte Anträge und Beschlussvorlagen können bei Dringlichkeit per Beschluss des Landesvorstandes in die Tagesordnung aufgenommen werden.

Die Dringlichkeit ist vom Antragsteller zu begründen.

3.3. Zu Anträgen und Beschlussvorlagen, die finanzielle Auswirkungen auf den Landesverband haben, hat der Landesvorstand vor Beschlussfassung die Stellungnahme des Landesschatzmeisters in geeigneter Form anzuhören.

3.4. Diese Regelungen gelten auch für Initiativanträge, die während der Vorstandssitzung ein- gebracht werden.

3.5. Änderungsanträge können von jedem Mitglied gestellt werden. Diese sind zu begründen. Über die Änderungsanträge ist vor der Abstimmung zum Hauptantrag durch Beschluss zu entscheiden.

4. Beschlussfassung und Wahlen

4.1. Beschlüsse des Landesvorstandes werden durch offene Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst

- 4.2. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 4.3. Abstimmungs- und wahlberechtigt sind die Mitglieder des Vorstandes.
- 4.4. Die Abstimmungs- und Wahlergebnisse werden protokolliert und sind innerhalb von 14 Tagen zu veröffentlichen.

5. Rederecht

5.1. In der Sitzung haben Vorstandsmitglieder und Gäste Rederecht. Die Redezeit beträgt grundsätzlich 3 Minuten. Eine Verlängerung der Redezeit ist zu beantragen und durch den Vorstand zu beschließen.

5.2. Die Begründung eines Antrages bzw. einer Beschlussvorlage gilt nicht als Wortmeldung.

Für die Begründung gilt eine Redezeit von 5 Minuten.

5.3. Für Berichte im Rahmen der Tagesordnung wird ein Zeitraum von 10 Minuten eingeplant.

5.4. Die Tagungsleitung erteilt das Rederecht. Die Reihenfolge der Rednerinnen und Redner bestimmt sich durch die Reihenfolge der Wortmeldungen, wobei die Quotierung zu beachten ist.

5.5. Anfragen an die Rednerinnen und Redner sind jederzeit möglich.

6. Anträge zur Geschäftsordnung

6.1. Anträge zur Geschäftsordnung werden außerhalb der Redeliste sofort behandelt. Antrags- berechtigt sind die Vorstandsmitglieder. Zum Geschäftsordnungsantrag sind eine Gegen- und eine Für-Rede mit einer Maximaldauer von 2 Minuten zulässig.

6.2. Anträge zur Geschäftsordnung werden durch Beschluss des Landesvorstandes entschieden.

6.3. Der Antrag auf Schluss der Debatte kann jederzeit zur Abstimmung gestellt werden. Antragsteller*in kann sein, wer selbst in der Diskussion noch nicht gesprochen hat. Die Annahme bedarf der Mehrheit der anwesenden Landesvorstandsmitglieder. Vor der Beschlussfassung ist die Redeliste zu verlesen.

7. Persönliche Erklärung

7.1. Teilnehmende an der Vorstandssitzung können persönliche Erklärungen mit einer Maximaldauer von 2 Minuten am Ende eines Tagesordnungspunktes abgeben.

7.2. Persönliche Erklärungen werden auf Wunsch des Erklärenden nicht im Protokoll festgehalten.

8. Jahresarbeitsplan

8.1. Der Landesvorstand beschließt im letzten Quartal des Kalenderjahres oder innerhalb der Klausur zur Konstituierung nach der Neuwahl des Vorstandes einen Jahresarbeitsplan, der einen Grobplan der inhaltlichen Schwerpunkte der Vorstandssitzungen und die Sitzungstermine beinhaltet.

8.2. Anträge zur Aufnahme in den Jahresarbeitsplan sind bis zur Beschlussfassung an den Landesvorstand zu richten.

8.3. Der Jahresarbeitsplan und seine Änderungen sind zu veröffentlichen.

9. Protokoll

9.1. Für jede Vorstandssitzung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Mindestinhalt des Protokolls ist:

- anwesende Vorstandsmitglieder und Gäste
- Ort und Zeit
- Tagesordnung
- gefasste Beschlüsse und Festlegungen
- persönliche Erklärungen nach Punkt 7.2.
- Sitzungsverlauf und wesentliche Inhalte

9.2. Das Protokoll wird für die Vorstandsmitglieder und Kreisvorsitzenden in der Cloud eingestellt und kann in der Landesgeschäftsstelle durch Mitglieder des Landesverbandes eingesehen werden. Das Kurzprotokoll sowie die Beschlüsse sind auf der Internetseite zeitnah einsehbar und werden über den Mailverteiler der Landesvorstandssitzung kommuniziert.

9.3. Den Vorstandsmitgliedern und den Kreisverbänden werden die gefassten Beschlüsse und Erklärungen in der Cloud zur Verfügung gestellt.

9.4. Die Landesgeschäftsführung erarbeitet eine Kurzzusammenfassung, die der Veröffentlichung und der Webpräsenz des Landesverbandes dient.

9.5. Für die Erarbeitung des Sitzungsprotokolls sowie zur Klärung von Nachfragen über Sitzungsinhalte oder Protokollformulierungen wird der Verlauf der Landesvorstandssitzung aufgezeichnet. Der Mitschnitt wird in der Landesgeschäftsstelle maximal 6 Monate aufbewahrt. Die Löschung ist durch den/die Landesgeschäftsführer*in zu protokollieren.

Wer der Aufzeichnung ihrer/seiner Redebeiträge widerspricht, erklärt das zu Beginn der Sitzung oder ihrer/seiner Rede. Während des Aufbewahrungszeitraumes können die Landesvorstandsmitglieder oder weitere Diskussionsteilnehmer*innen Redebeiträge bzw. den Sitzungsverlauf nachhören.

10. Änderungen der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung kann nur durch Beschluss von der Mehrheit der gewählten Vorstandsmitglieder geändert werden.

11. Verantwortlichkeiten

Für alle in dieser Geschäftsordnung geregelten Veröffentlichungen und Bekanntmachungen sowie für die Erstellung von Unterlagen ist die Landesgeschäftsführung verantwortlich.

Für Dienstanweisungen an Beschäftigte der Landesgeschäftsstelle ist grundsätzlich der Landesgeschäftsführer zuständig, sofern die jeweiligen Arbeitsverträge nichts anderes regeln. Arbeitsaufträge, die sich aus der Arbeit des Landesvorstandes und seinen Arbeitsgruppen ergeben, sind mit dem Landesgeschäftsführer abzustimmen.